



DREIJAHRESPLAN FÜR DIE TRANSPARENZ UND INTEGRITÄT (P.T.T.I.) 2015 – 2017

INHALTSVERZEICHNIS:

1. Einleitung:	2
2. Organisation und Funktion der Verwaltung	2
3. Organigramm	3
4. Die wichtigsten Neuerungen	3
5. Verfahren für die Erarbeitung und die Anwendung des Planes	4
6. Maßnahmen zur Verbreitung der Transparenz.....	5
7. Prozess für die Umsetzung des Planes.....	5
8. Aktualisierung des Dreijahresplanes für die Transparenz und Integrität	7





1. Einleitung:

Die Agentur für die Aufsicht über die Einhaltung der Vorschriften betreffend die Sozialbindung für den geförderten Wohnbau, – Kurzbezeichnung „AWA“ wurde mit Landesgesetz vom 13. Juni 2012, Nr. 11, mit dem der Artikel 62-ter des Wohnbauförderungsgesetzes Nr. 13/98, errichtet.

Die Landesregierung hat mit Beschluss Nr. 696 vom 13.05.2013 das entsprechende Statut genehmigt, das dann mit Beschluss Nr.1872 vom 09.12.2013 abgeändert und ergänzt wurde

Die Agentur ist eine Hilfskörperschaft der Landesverwaltung, die funktionell, organisatorisch, verwaltungsmäßig, buchhalterisch und vermögensrechtlich autonom und unabhängig ist

Die Agentur hat die Funktion einer einheitlichen Aufsichtsstelle im Bereich des geförderten Wohnbaus. Sie übt sämtliche Funktionen und Aufgaben aus, die ihr von den einschlägigen Vorschriften, vom Statut und insbesondere vom Artikel 62-ter des Wohnbauförderungsgesetzes Nr. 13/98 übertragen wurden. Die Agentur erfüllt alle Voraussetzungen einer Kontrolleinrichtung

Sie trägt dazu bei, dass Korrektheit, Transparenz, Effizienz, und Wirksamkeit bei der Aufsicht über den geförderten Wohnbau gewährleistet werden kann.

Die erste Aufgabe bestand darin, die notwendigen organisatorischen, verwaltungstechnischen und operativen Maßnahmen zu ergreifen, damit die Agentur operationsfähig werden konnte.

Der Artikel 10, Absatz 6 des Statuts sieht vor, dass im Sinne einer notwendigen Übergangsregelung die Agentur den ersten Haushaltsvoranschlag für das Finanzjahr 2015 erstellt

2. Organisation und Funktion der Verwaltung

Das von der Landesregierung genehmigte Statut sieht vor, dass die Funktionalität der Agentur durch drei institutionelle Organe gewährleistet wird.



Der Direktor auf Zeit ist mit Dekret des Landeshauptmanns Nr. 14637/4.2 vom 29.05.2013 ernannt worden. Er ist das Organ, das für die Führung und die gesetzliche Vertretung der Agentur verantwortlich ist.

Der Direktor übt auch alle Aufgaben und Funktionen einer Führungskraft im Sinne der Bestimmungen lt. Abschnitt 1 des LG vom 23. April 1992, Nr. 10 aus

Der Lenkungs- und Koordinierungsbeirat bewertet die strategische Ausrichtung und Zielsetzung der Agentur, die vom Direktor vorgeschlagen wird.

Der Rechnungsprüfer bewertet und prüft die Finanzgebarung der Agentur

Die Mitarbeiter der Agentur, sowie der Direktor, sind Angestellte der Landesverwaltung der Autonomen Provinz Bozen.

3. Organigramm

Der organisatorische Aufbau der Agentur ist im folgenden Organigramm zusammengefasst

NAME UND NACHNAME	FUNKTION
Albert Plitzner	Direktor
Petra Plank	Sekretariatsmanagement
Helmut Marchetti	Auditor
Marco Saggion	Auditor

4. Die wichtigsten Neuerungen

Auf staatlicher Ebene wurde das Programm für die Transparenz und Integrität für den Dreijahreszeitraum 2009/2011 mit Legislativdekret Nr. 150/2009 eingeführt.

Aufgrund der primären Zuständigkeit der Autonomen Provinz Bozen im Bereich der Ämterordnung der vom Land abhängigen Körperschaften, sowie im Bereich Rechtsstatus des darin bediensteten Personals, wurde auf Landesebene das Landesgesetz Nr. 17/1993 verabschiedet.



Die Agentur erstellt hiermit zum ersten Mal das Dreijahresprogramm für die Transparenz und Integrität für den Zeitraum 2015 - 2017, gemäß Legislativdekret Nr. 33/2013, welches dies als Mindeststandard für die von den öffentlichen Verwaltungen angebotenen Leistungen festlegt.

5. Verfahren für die Erarbeitung und die Anwendung des Planes

a) *Strategische Ziele im Bereich der Transparenz*

Die strategischen Ziele im Bereich der Transparenz sind im Legislativdekret Nr. 33/2013 und im Landesgesetz Nr. 17/1993 festgeschrieben.

Die Agentur, Hilfskörperschaft der Landesverwaltung, hat unter Berücksichtigung des Statuts, der Geschäftsordnung und der Qualitätsleitlinien sowie des Dreijahresarbeitsprogramms die strategischen Ziele im Bereich Transparenz neu definiert, wobei sowohl Verlinkungen zur Landesverwaltung beibehalten oder Agentur spezifische Informationen zur Verfügung gestellt wurden:

b) *Verbindung zur Performance*

Im Performanceplan 2015/2017 sowie im mehrjährigen Arbeitsprogramm sind dem Verantwortlichen für die Transparenz strategische Schwerpunktaufgaben zugewiesen:

1. Veröffentlichung der Daten und Informationen gemäß Legislativdekret Nr. 33/2013 im Abschnitt "Transparente Verwaltung" der Internetseite der Agentur
2. Erstellung und Monitoring des Planes für die Transparenz und Integrität.

c) *Führungskraft, die in der Erarbeitung der Planinhalte involviert ist*

Der Direktor Dr. Albert Plitzner ist in der Agentur der Verantwortliche für die Transparenz. Gleichzeitig ist er im Sinne der gesetzlichen Vorgaben auch Verantwortlicher für die Bekämpfung der Korruption.

Bei der Erstellung des Planes hat der Verantwortliche der Transparenz die Mitarbeiter der Agentur miteinbezogen.

d) *Einbindung der Stakeholder*

Die Agentur bindet nach Möglichkeit auch die Einrichtungen und Personen in diesen Fragenkomplex ein, welche spezielle Aufgaben und Funktionen bei der Aufsicht über die Einhaltung der Vorschriften im sozialen und konventionalen Wohnbau innehaben.



Diese Einbindung erfolgt speziell im Rahmen von strukturierten kontinuierlichen Treffen und Gesprächen mit den Gemeinden und den zuständigen Landesstellen, die institutionell für die Aufsicht in diesem Bereich zuständig sind.

Die Agentur überprüft regelmäßig die eigene Internetseite und insbesondere den Bereich „Transparente Verwaltung“.

e) Termine und Abnahme des Planes seitens der leitenden Organe

Der Dreijahresplan für die Transparenz wird mit Dekret vom Direktor innerhalb 31 Jänner genehmigt. Sollte die jährliche Überprüfung Ergänzungen des Dreijahresplans notwendig machen, so werden dieselben innerhalb 31. Jänner des betreffenden Jahres genehmigt

Dieser Plan wurde vom Direktor der Agentur mit Dekret Nr. 1/2015 vom 27.01.2015 genehmigt

6. Maßnahmen zur Verbreitung der Transparenz

a) Maßnahmen und Kommunikationsmittel für die Verbreitung der Inhalte des Plans und der veröffentlichten Daten

Dieser Plan wird, im Sinne des Artikels 10, Absatz 8, des Legislativdekrets auf der Webseite der Agentur in der Sektion “Transparente Verwaltung” veröffentlicht.

Die Umsetzung des Planes sieht die Einbeziehung der Mitarbeiter der Agentur vor. Aus diesem Grund ist das Personal der Agentur aufgefordert, im Rahmen der eigenen Zuständigkeiten, dem Mitarbeiter, der für die Veröffentlichung zuständig ist, alle Daten und Dokumente zu übermitteln, damit dieser die Veröffentlichung tätigen und dem Verantwortlichen für die Transparenz darüber unterrichten kann.

7. Prozess für die Umsetzung des Planes

a) Verantwortlicher für die Transparenz innerhalb der Agentur

Die Agentur hat eine geringe Anzahl von Mitarbeiter, weshalb sich der Verantwortliche der Transparenz sich auf die Mitarbeit eines internen Referenten der Agentur stützt, mit dem Ziel den Pflichten für die Veröffentlichung und Aktualisierung der Daten in der Sektion “Transparente Verwaltung” nachzukommen.

Folglich genannte Person wird die notwendigen Daten für alle Ebenen der Sektion “Transparente Verwaltung” auf der Webseite der Agentur veröffentlichen und aktualisieren:

- Petra Plank



b) Organisatorische Maßnahmen, um den regelmäßigen und zeitnahen Informationsfluss zu sichern

Die Agentur veröffentlicht, durch den Verantwortlichen für die Transparenz und den internen Referenten, alle betroffenen Daten innerhalb der gesetzlichen Fälligkeiten. Für den Fall dass keine gesetzlichen Fälligkeiten vorgesehen sind, erfolgt die Veröffentlichung so zeitnah wie möglich.

Um die die regelmäßige und rechtzeitige Veröffentlichung der Daten, Informationen und Unterlagen auf der institutionellen Webseite der Agentur zu sichern, werden diese Daten in digitaler Form über das interne Netz oder über die elektronischen Post an den Referenten für die Veröffentlichung weitergeleitet.

Die Veröffentlichung erfolgt normalerweise innerhalb von 1-3 Arbeitstagen. Auch bei Abwesenheit des Referenten für die Veröffentlichung wird ein Mindeststandard an Aktualisierung der Internetseite garantiert.

c) Maßnahmen betreffend die Überwachung und die Aufsicht hinsichtlich der Umsetzung der Transparenzpflichten sowie hinsichtlich der Unterstützung des Verantwortlichen für die Transparenz bei der Ausübung seiner Kontrolltätigkeit.

Aufgrund der geringen Strukturgröße der Agentur, wird es als angemessen erachtet, dass der Verantwortliche für die Transparenz die Überprüfung der Daten halbjährlich vornimmt.

d) Erhebung der effektiven Nutzung der Daten der Sektion "Transparente Verwaltung" seitens der Kunden

Wie bereits erwähnt führt die Agentur eine laufende Überprüfung der Zugänge zu den Daten in allen Sektionen der eigenen Webseite, insbesondere in der Sektion „Transparente Verwaltung“ durch. Dadurch kann festgestellt werden, welche und wie oft die Dateien von den Nutzern in den einzelnen Sektionen heruntergeladen werden.

e) Maßnahmen um die Wirksamkeit des Aktenzugangs zu gewährleisten

Eine der wichtigsten Neuerungen, welche mit dem Legislativdekrets Nr. 33/2013 eingeführt wurden, betrifft die Regelung des Aktenzuganges (Art. 5).

Mit dem Institut des Aktenzugangs kann jeder Einsicht in die Unterlagen, Informationen und Angaben verlangen, welche die öffentliche Verwaltung unterlassen hat zu veröffentlichen,



obwohl sie dazu verpflichtet wäre. Die Anfrage ist kostenlos, benötigt keine Begründung und muss an den Verantwortlichen der Transparenz gerichtet sein.

Die Anfrage kann wie folgt eingereicht werden:

- mit elektronischer Post an die Adresse: awa.ave@provinz.bz.it
- mit zertifizierter elektronischen Post an die Adresse: awa.ave@pec.prov.bz.it
- mit Fax an die Nummer: 0039 +471 418499
- auf dem Postweg mit folgender Adresse: Agentur für Wohnbauaufsicht, Verantwortlicher für die Transparenz, Landhaus 12, Kanonikus-Michael-Gamper-Straße 1, 39100 Bozen.

f) Zugangsprozedur für die Akteneinsicht

Der Verantwortliche für die Transparenz bestimmt (Dekret des Direktors der Agentur Nr.01/2015 vom 27/01/2015) dass die Anträge gemäß Artikel 5 des Legislativdekretes Nr. 33/2013, betreffend die Akteneinsicht an die Mitarbeiterin Frau Petra Plank zu richten sind.

8. Aktualisierung des Dreijahresplanes für die Transparenz und Integrität

Der vorliegende Dreijahresplan für die Transparenz und Integrität ist Teil der Verwaltungspläne und -programme und wird jährlich aktualisiert.

Erstellt vom Verantwortlichen der Transparenz

*Genehmigt am 31.01.2015 mit Dekret des Direktors der Agentur Nr. 1/2015
Bozen, Jänner 2015*

Veröffentlicht in der Internetseite der Agentur, Sektion Transparente Verwaltung